FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 12/99

Inhalt Seite 157

Ergänzung zur Prüfungsordnung
für den Studiengang Nachrichtentechnik/Kommunikationstechnik

Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin

Herausgeber: Der Präsident
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

20. Mai 1999

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ergänzung zur Prüfungsordnung

für den Studiengang

Nachrichtentechnik/Kommunikationstechnik

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686) ändert der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften I der FHTW Berlin am 15.7.1998 die Prüfungsordnung für den Studiengang Nachrichtentechnik/Kommunika-tionstechnik vom 17.12.1997 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 14/98 vom 7. Mai 1998)*.

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686) ändert der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften I der FHTW Berlin am 15.7.1998 die Prüfungsordnung für den Studiengang Nachrichtentechnik/Kommunika-tionstechnik vom 30.9.1992 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 7/94 vom 19. September 1994)*.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges **Nachrichtentechnik/Kommunikationstechnik**, die ab 1. Oktober 1998 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am: 18.12.1998

§ 7 Besondere Zulassungsbedingungen zur Abschlußprüfung

In Ausfüllung von § 19 Abs.1 Satz 3 RPO wird festgelegt, daß ein Student nur dann zur Abschlußprüfung zugelassen werden darf, wenn er die in § 19 Abs. 1 RPO formulierten zwingenden Zulassungsbedingungen erfüllt und außerdem die Fachendnoten für das Studienfach (bzw. Studienfächer), dem (denen) die Diplomarbeit vorwiegend thematisch zuzuordnen ist, vorliegen und der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, zu denen mindestens „ausreichend„ bzw. „mit Erfolg„ lautende Semesterbeurteilungen noch nicht vorliegen, **acht** Semesterwochenstunden nicht überschreitet.

Studierende, die gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung an der FHTW-Berlin immatrikuliert sind und die an dem Advanced Eurpoean MSc-Kurs „Parallel and Scientific Computation„ (Master of Science) (Liste der anerkannten Hochschulen siehe Anlage 5) erfolgreich teilnehmen, können alternativ zur mündlichen Diplomprüfung zugelassen werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag auf Anerkennung der im MSc -Kurs erfolgreich durchgeführten Diplomarbeit und deren Anerkennung durch die FHTW-Berlin.

Studierende, die gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung an der FHTW-Berlin immatrikuliert sind und ihr Studium an einer der in Anlage 6 genannten Partnerhochschulen weiterführen, können Studienleistungen, die an der Partnerhochschule erbracht wurden, anerkannt bekommen und alternativ zur Diplomprüfung zugelassen werden.
Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen für ein Studium an einer anerkannten Partnerhochschule (Anlage 7).

(Bestehende weiterführende Regelungen auf Zulassung zur Diplomprüfung werden davon nicht berührt.)

Anlage 4a zur Prüfungsordnung des Fachbereichs I für den Studiengang NT/KT

Thema der Diplom-Arbeit:* _____

Beurteilung der Diplom-Arbeit:** _____
Beurteilung der mündlichen Diplom-Prüfung: _____
GESAMTPRÄDIKAT : _____

Berlin, _____

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Siegel) Der Präsident

*)Anfertigung der Diplomarbeit an_____ **)Beurteilung der Diplomarbeit an_____

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachendnoten) einschließlich der Beurteilung der Diplom-Arbeit und der mündlichen Diplom-Prüfung : sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Mögliches Gesamtprädikat: „mit Auszeichnung„, „sehr gut bestanden„, "gut bestanden", "befriedigend bestanden„, „bestanden„.

Anlage 5 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs I für den Studiengang NT/KT

Anbietende und anerkannte Hochschulen für den Master of Science Kurs:

University of Liverpool (England);
Aristotle University of Thessaloniki (Griechenland);
FHTW-Berlin (Deutschland);
INSA - Tolouse (Frankreich);
UPS - Barcelona (Spanien).

Anlage 6 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs I für den Studiengang NT/KT

Partnerhochschulen

University of Hertfordshire (England)
Deparment of Electrical and Electronic Eng.
HATFIELD HERTS

Napier University (Schottland)
Department of Electrical, Electronic & Computer Eng.
EDINBURGH

Ecole Supérieure de Technologie Electrique ESTE (Frankreich)
NOISY_LE_GRAND CEDEX

Anlage 7 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs I für den Studiengang NT/KT

Durchführungsbestimmungen zum Weiterstudium an einer der unter Anlage 6 genannten Partnerhochschulen

Voraussetzung:

a) Als Voraussetzung ist der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse für das jeweilige Gastland notwendig. In der Regel reicht dafür die entsprechende vertiefende Fremdsprachenausbildung während des Studiums.

b) Abschluß aller Studienfächer, inklusive des sechsten Fachsemesters. Wird nur die Diplomarbeit an der Partnerhochschule durchgeführt, ist der Abschluß aller Studienfächer, inklusive des siebenten Fachsemesters notwendig.

Ausnahmen hiervon sind vorher in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuß zu beantragen und vorher zu genehmigen.

1) Ein Weiterstudium an einer der unter Anlage 6 genannten Partnerhochschulen ist wie folgt möglich:

   a) Durchführung des siebenten Fachsemesters und der schriftlichen Diplomarbeit des achten Fachsemesters.
   b) Durchführung der schriftlichen Diplomarbeit des achten Fachsemesters.

2) Ein Wechsel zu einer Partnerhochschule muß vorher schriftlich beantragt werden. Es muß ein Anrechnungsprotokoll angefertigt werden, in welchem festgehalten wird, welche Studienleistungen an der Partnerhochschule erbracht werden müssen und für welche Studienfächer, entsprechend der jeweils gültigen Studienordnung, sie anerkannt werden.

Der Prüfungsausschuß hat dieser Festlegung zuzustimmen.

1) Eine Umrechnung der Prüfungsergebnisse erfolgt gemäß einer mit der FHTW Berlin abgestimmten Umrechnungstabelle.
2) Vor der Durchführung der schriftlichen Diplomarbeit müssen die Betreuer der FHTW-Berlin benannt werden.
5) Die angefertigte Diplomarbeit kann in der jeweiligen Landessprache der Partnerhochschule an der FHTW-Berlin vorgelegt werden.
6) Die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgt unabhängig von der Partnerhochschule.